

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1994

Geschäftszahl

94/10/0072

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/26 94/10/0071 2

Stammrechtssatz

Mit Einwendungen der Eigentümer von Waldflächen, die an die zur Rodung beantragten Waldflächen angrenzen, die allein darauf abzielten darzutun, daß und weshalb das von der belangten Behörde als erwiesen angenommene öffentliche Interesse an der Rodung schlechthin nicht bzw nicht in einem das Walderhaltungsinteresse überwiegenden Ausmaß gegeben sei, kann nicht aufgezeigt werden, inwiefern damit in ihr die (beschränkte) Parteistellung im gegenständlichen Rodungsverfahren begründendes subjektives Recht auf Erhaltung der ihnen gehörigen nachbarlichen Waldflächen bzw auf Abwehr von diesem Waldbestand beeinträchtigenden Maßnahmen eingegriffen worden ist (Hinweis E 26.2.1987, 86/07/0224-0228, E 21.12.1987, 87/10/0051, und E 28.3.1988, 87/10/0140).